



Verlautbarungsblatt

der



Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 i. d. g. F.)

Teil I: Allgemeines

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 08.05.2025

1. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 1. Bestellung von Frau Mag.^a Angela Pfister zum Mitglied und 3. Stellvertreterin des AMA-Verwaltungsrates**
- 2. Schutzdauerverlängerung der Wortbildmarke „AMA“ durch das Österreichische Patentamt**
- 3. Organigramm der AMA (deutsch/englisch)**
- 4. Bestellung von Frau Katrin Slamanig, BSc zum Ersatzmitglied des AMA-Verwaltungsrates**
- 5. Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des GB I**

-
6. **Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des GB II**
 7. **Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung hinsichtlich der Stabstellen des Vorstandes**
 8. **Übertragung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall**
 9. **Übertragung der Aufgaben des Vorstandes in dessen Verhinderungsfall**

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 1

Bestellung von Frau Mag.^a Angela Pfister zum Mitglied und 3. Stellvertreterin des AMA-Verwaltungsrates

Nr. 1

Bestellung von Frau Mag.^a Angela Pfister zum Mitglied und 3. Stellvertreterin des AMA-Verwaltungsrates

Über Vorschlag der Bundesarbeitskammer hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gemäß § 11 Abs. 6 AMA-Gesetz 1992

Mag.^a Angela Pfister
p. A. Österreichischer Gewerkschaftsbund
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien

Am 17.01.2025 als neues Mitglied und 3. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der AMA bestellt.

Sie ersetzt das bisherige Mitglied Frau Dr. Helene Schuberth als Mitglied und als 3. Stellvertreterin des AMA-Verwaltungsrates (siehe Verlautbarung Nr. 7 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 18.10.2022).

Die Angelobung erfolgte bereits am 08.10.2004. Durch die Bestellung erlangt Frau Mag.^a Angela Pfister die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden ist.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 2
Schutzdauerverlängerung der Wortbildmarke „AMA“ durch das
Österreichische Patentamt

Nr. 2 Schutzdauerverlängerung der Wortbildmarke „AMA“ durch das Österreichische Patentamt

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

Auszug aus dem Markenregister

Stand vom: 27.02.2025

Aktenzeichen: **AM 501/2015**

Register-Nr.: **283031**

Anmeldetag: 12.03.2015

Registrierungsdatum: 21.05.2015

Priorität:

Status: Registriert

Schutzdauerverlängerung bis: 12.03.2035

Markeninhaber:

AGRARMARKT AUSTRIA (AMA), 1200 WIEN, DRESDNER STRASSE 70 (AT)

Marke:



Wiedergabe im online-Register see.ip

Bildbestandteile: 05.07.02
27.05.23
27.05.25
29.01.01

Wortbildmarke

Waren bzw. Dienstleistungen:

- KI.4:** Technische Öle, Brennstoffe, einschließlich Motorentreibstoffe und Leuchtstoffe;
 - KI.31:** Samenkörner sowie land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;
 - KI.42:** Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten, industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Zertifizierung (Qualitätskontrolle).
-

Anmerkungen:

Liste der gelöschten Eintragungen:

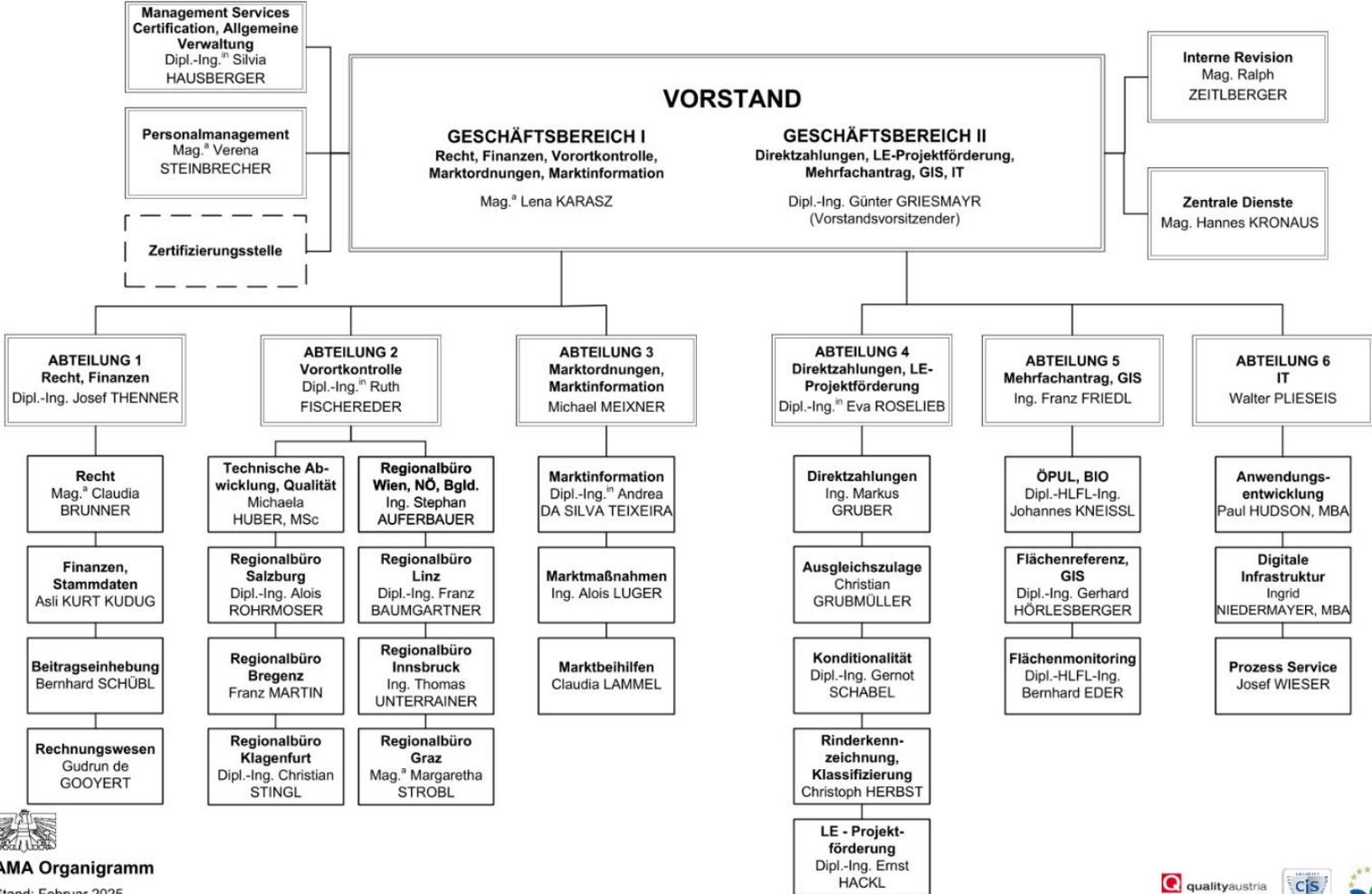
Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 3

Organigramm der AMA (deutsch/englisch)



K-Ö



AMA Organigramm

Stand: Februar 2025

Freigegeben am: 26.02.2025



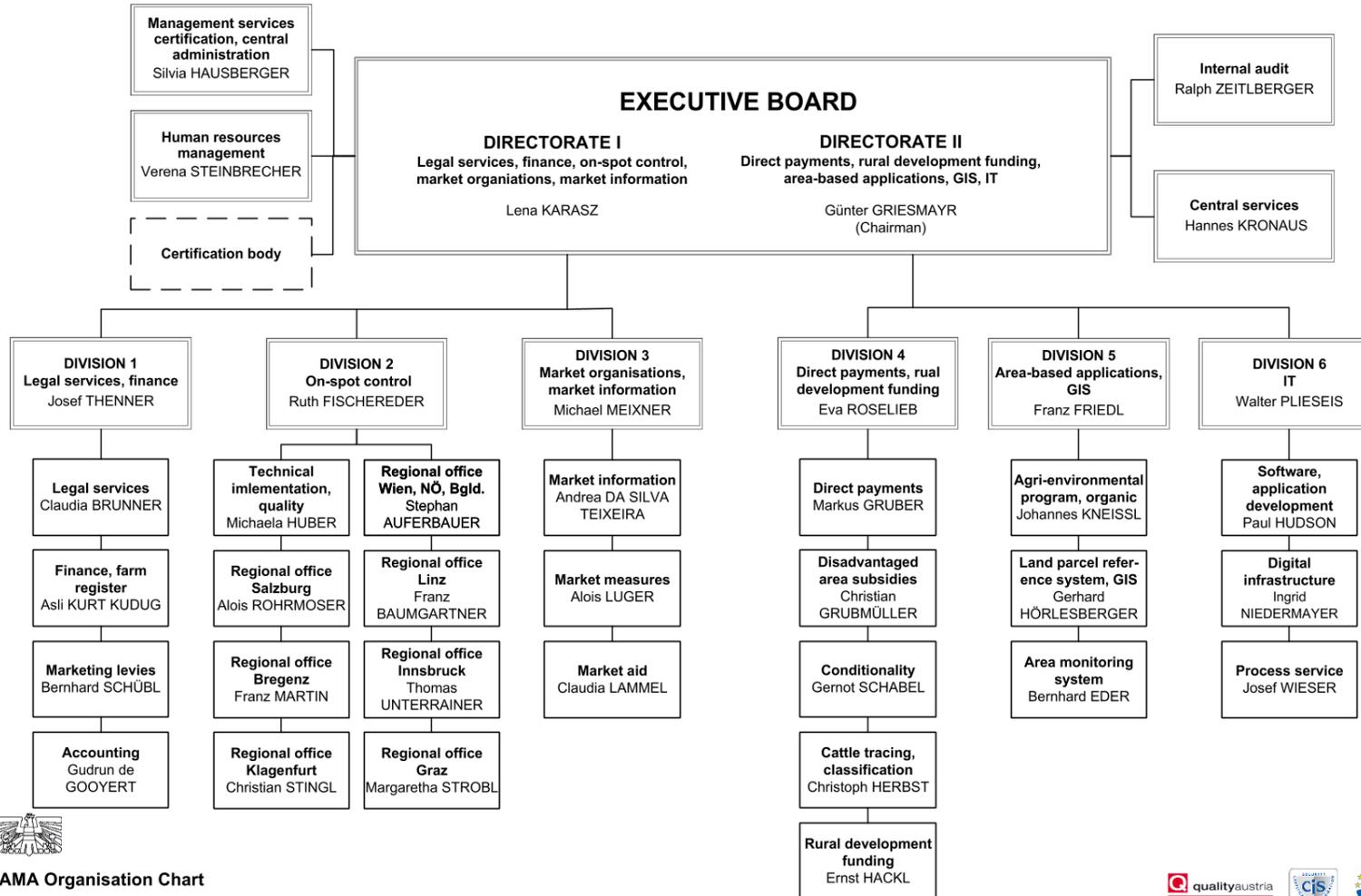
Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 3

Organigramm der AMA (deutsch/englisch)



K-Ö



AMA Organisation Chart

Status: February 2025

Approved on: 26/02/2025



Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 4

Bestellung von Frau Katrin Slamanig, BSc zum Ersatzmitglied des AMA-Verwaltungsrates

Nr. 4

Bestellung von Frau Katrin Slamanig, BSc zum Ersatzmitglied des AMA-Verwaltungsrates

Über Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gemäß § 11 Abs. 6 AMA-Gesetz 1992

Frau Katrin Slamanig, BSc.
p. A. Österreichischer Gewerkschaftsbund
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien

Am 15.04.2025 als neues Ersatzmitglied des Verwaltungsrates der AMA bestellt.

Sie ersetzt das bisherige Ersatzmitglied Frau Mag.^a Angela Pfister (siehe Verlautbarung Nr. 18 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 19.10.2007).

Mit der Bestellung erfolgte die Angelobung nach § 11 Abs. 6 iVm Abs. 4 AMA-Gesetz 1992. Durch die Angelobung erlangt Frau Katrin Slamanig, BSc die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden ist.

Nr. 5

Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des GB I

Beginnend mit 01.06.2025 regelt das Vorstands-Mitglied für den GB I die Übertragung von Zeichnungsbefugnissen innerhalb seines Aufgabengebietes wie folgt neu:

1. Grundsatz

Gemäß § 24 Abs. 4 AMA-Gesetz 1992 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes übertrage ich an die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Referate, einschließlich der TPD-Regionen, grundsätzlich alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zur selbständigen Zeichnung.

2. Ausnahmen

Folgende Fälle sind durch diese Zeichnungsbefugnis nicht erfasst:

- a. Alle Aufgaben des Kollegialorgans Vorstand gemäß § 1 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes, da sie nicht zum Bereich des GB I gehören.
- b. Alle Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 2 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes, da sie nicht zum Bereich des GB I gehören.
- c. Anträge bei anderen Behörden, gerichtet auf die Erlassung von Bescheiden welcher Art auch immer; Entscheidung, ob sich die AMA in ein Gerichtsverfahren einlässt oder gegen Bescheide Rechtsmittel welcher Art auch immer ergreift; Abschluss von Verträgen im Haushaltsbereich der AMA.
- d. Alle Fälle, in denen für den AMA-Haushalt Rechte und Pflichten entstehen, vor allem in finanzieller Hinsicht, ausgenommen:
 - aa. wenn für die Abteilung oder das Referat ein ausdrücklich als solches bezeichnetes eigenes Budget besteht,
 - bb. wenn es sich um Druckaufträge an die Abteilung 6 handelt; Druckaufträge in diesem Sinn (das bedeutet: entsprechende Druckaufträge im eigentlichen Sinn, darüber hinaus auch Kuvertierungen, Papierbestellungen, Bindearbeiten etc.) sind Aufträge an den externen Druckdienstleister über die Abteilung 6 im

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 5

Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des GB I

Wege der Workflowanwendung. Wenn Druckaufträge erteilt werden, ist quartalsweise an mich und an die Stabstelle Management Services Certification zu melden, welche Druckaufträge erteilt wurden und welche Kosten dadurch entstanden sind.

- cc. oder wenn es sich ausschließlich um geringfügige Anschaffungen für die Aufrechterhaltung des täglichen Bürobetriebes in den Regionalbüros der Abteilung Vorortkontrolle handelt.
- e. Ratenzahlungen und Stundungen.
- f. Buchungsanweisungen.
- g. Anforderung von Geldmitteln.
- h. Anforderung von Investitionen bei der zuständigen Organisationseinheit in der AMA, soweit diese nicht budgetiert oder grundsätzlich genehmigt sind.
- i. Schriftverkehr mit Ministerien, Bundesorganisationen und anderen Organisationen in Grundsatzangelegenheiten oder in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.
- j. Stellungnahmen an die Volksanwaltschaft und zu parlamentarischen Anfragen; Presseinformationen.

3. Sonderfälle

Von den mir vorbehaltenen Fällen (Z 2) bestimme ich folgende Ausnahmeregelung:

- 3.1 Abweichend von Z 2 sind – ausgenommen Banküberweisungen – die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Referate zur Zeichnung dann berechtigt und verpflichtet, wenn sowohl ich als auch das Vorstands-Mitglied für den GB II – aus welchem Grund auch immer – abwesend sind und gleichzeitig bis zur Rückkehr eines Vorstandsmitgliedes mit der Durchführung der oben unter 2c) bis 2j) genannten Aufgaben nicht zugewartet werden kann.

Für Angelegenheiten der Z 2c), d), f), g), h) und i) ist für eine selbständige Zeichnung weitere Voraussetzung, dass nur Verpflichtungen für das laufende Wirtschaftsjahr eingegangen werden dürfen, die durch den geltenden Finanzplan gedeckt sind.

- 3.2 Für Banküberweisungen ist die Leitung der für Recht und Finanzen zuständigen Abteilung sowie die Leitung der Abteilung 3 gemeinsam zeichnungsbefugt, wenn entweder ich oder das Vorstands-Mitglied für den GB II – aus welchem Grund auch immer – abwesend sind und gleichzeitig bis zur Rückkehr nicht zugewartet werden kann.
- 3.3 Die für Allgemeine Verwaltung zuständige Stabstellenleitung ist befugt,
- a. im Finanzplan gedeckte geringfügige Reparaturaufträge zu erteilen und geringfügige Anschaffungen vorzunehmen,
 - b. bei Gefahr in Verzug (Sicherheitsrisiko, drohender Schaden für die AMA) alle erforderlichen Beauftragungen vorzunehmen, wenn es im Vorhinein unmöglich ist, weder meine telefonische Zustimmung noch die des anderen Vorstandsmitgliedes einzuholen.

In den Fällen 3.1, 3.2 und 3.3b) bin ich umgehend im Nachhinein zu informieren.

4. Vieraugenprinzip

- 4.1 Bei allen schriftlichen Ausfertigungen, die einen Einfluss auf die Bewilligung, Ausführung oder Verbuchung von Zahlungen der AMA zu Lasten des EGFL und ELER haben oder haben können, ist die Einhaltung des Vieraugenprinzips durch Paraphierung einer anderen Mitarbeiterin/eines anderen Mitarbeiters zu dokumentieren. Gleiches gilt für „negative Ausgaben“, wie erhobene Abgaben, verfallene Sicherheiten und zurückgezahlte Beträge, die die AMA im Rahmen des EGFL und ELER einzuziehen hat.
- 4.2 Wenn ausnahmsweise eine der mir vorbehaltenen Angelegenheiten der Z 2c), d), f), g), h) und i) gemäß Z 3.1 selbständig behandelt wird, ist zur Bestätigung, dass eingegangene Verpflichtungen im aktuellen Finanzplan gedeckt sind, eine Mitzeichnung durch die Leitung der für Finanzen zuständigen Abteilung oder des zuständigen Referates erforderlich.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 5

Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des GB I

4.3 Für Presseinformationen (Z 2j) ist bei Anwendung der Z 3.1. eine Koordinierung mit der Bereichsleitung Öffentlichkeitsarbeit in der Stabstelle Zentrale Dienste erforderlich.

5. Jederzeitige Widerruflichkeit

Das Weisungsrecht der Vorgesetzten wird durch diese Ermächtigung nicht berührt. Diese sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, jede zur selbständigen Erledigung übertragene Angelegenheit an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten. Insbesondere erfolgt die Zeichnung durch den jeweiligen Vorgesetzten dann, wenn im Verhinderungsfall keine andere Vertretungsregel festgelegt ist.

6. Unterfertigung

Die Unterfertigung erfolgt mit folgender Angabe:

"Für das Vorstands-Mitglied des GB I"

Dann folgt die Unterschrift mit lesbarer Beifügung des Namens.

7. Wirksamkeit

Diese Neuregelung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung, Verlautbarung Nr. 10 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 30.12.2014, außer Kraft.

Die Vorständin für den GB I

Mag.^a KARASZ

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 6

Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des GB II

Nr. 6

Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des GB II

Beginnend mit 01.06.2025 regelt das Vorstands-Mitglied für den GB II die Übertragung von Zeichnungsbefugnissen innerhalb seines Aufgabengebietes wie folgt neu:

1. Grundsatz

Gemäß § 24 Abs. 4 AMA-Gesetz 1992 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes übertrage ich an die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Referate grundsätzlich alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zur selbständigen Zeichnung.

2. Ausnahmen

Folgende Fälle sind durch diese Zeichnungsbefugnis nicht erfasst:

- a. Alle Aufgaben des Kollegialorgans Vorstand gemäß § 1 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes, da sie nicht zum Bereich des GB II gehören.
- b. Alle Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 2 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes, da sie nicht zum Bereich des GB II gehören.
- c. Anträge bei anderen Behörden, gerichtet auf die Erlassung von Bescheiden welcher Art auch immer; Entscheidung, ob sich die AMA in ein Gerichtsverfahren einlässt oder gegen Bescheide Rechtsmittel welcher Art auch immer ergreift; Abschluss von Verträgen im Haushaltsbereich der AMA.
- d. Alle Fälle, in denen für den AMA-Haushalt Rechte und Pflichten entstehen, vor allem in finanzieller Hinsicht, ausgenommen:
 - aa. wenn für die Abteilung oder das Referat ein ausdrücklich als solches bezeichnetes eigenes Budget besteht,
 - bb. wenn es sich um Druckaufträge an die Abteilung 6 handelt; Druckaufträge in diesem Sinn (das bedeutet: entsprechende Druckaufträge im eigentlichen Sinn, darüber hinaus auch Kuvertierungen, Papierbestellungen, Bindearbeiten etc.) sind Aufträge an den externen Druckdienstleister über die Abteilung 6 im

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 6

Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des GB II

Wege der Workflowanwendung. Wenn Druckaufträge erteilt werden, ist quartalsweise an mich und an die Stabstelle Stabstelle Management Services Certification zu melden, welche Druckaufträge erteilt wurden und welche Kosten dadurch entstanden sind.

- cc. oder wenn es sich ausschließlich um geringfügige Anschaffungen für die Aufrechterhaltung des täglichen Bürobetriebes in den Regionalbüros der Abteilung Vorortkontrolle handelt.
- e. Ratenzahlungen und Stundungen.
- f. Buchungsanweisungen.
- g. Anforderung von Geldmitteln.
- h. Anforderung von Investitionen bei der zuständigen Organisationseinheit in der AMA, soweit diese nicht budgetiert oder grundsätzlich genehmigt sind.
- i. Schriftverkehr mit Ministerien, Bundesorganisationen und anderen Organisationen in Grundsatzangelegenheiten oder in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.
- j. Stellungnahmen an die Volksanwaltschaft und zu parlamentarischen Anfragen; Presseinformationen.

3. Sonderfälle

Von den mir vorbehaltenen Fällen (Z 2) bestimme ich folgende Ausnahmeregelung:

- 3.1 Abweichend von Z 2 sind – ausgenommen Banküberweisungen – die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Referate zur Zeichnung dann berechtigt und verpflichtet, wenn sowohl ich als auch das Vorstands-Mitglied für den GB I – aus welchem Grund auch immer – abwesend sind und gleichzeitig bis zur Rückkehr eines Vorstandsmitgliedes mit der Durchführung der oben unter 2c) bis 2j) genannten Aufgaben nicht zugewartet werden kann.

Für Angelegenheiten der Z 2c), d), f), g), h) und i) ist für eine selbständige Zeichnung weitere Voraussetzung, dass nur Verpflichtungen für das laufende Wirtschaftsjahr eingegangen werden dürfen, die durch den geltenden Finanzplan gedeckt sind.

3.2 Für Banküberweisungen ist die Leitung der für Recht und Finanzen zuständigen Abteilung sowie die Leitung der Abteilung 3 gemeinsam zeichnungsbefugt, wenn entweder ich oder das Vorstands-Mitglied für den GB I – aus welchem Grund auch immer – abwesend sind und gleichzeitig bis zur Rückkehr nicht zugewartet werden kann.

In den Fällen 3.1 und 3.2 bin ich umgehend im Nachhinein zu informieren.

4. Vieraugenprinzip

4.1 Bei allen schriftlichen Ausfertigungen, die einen Einfluss auf die Bewilligung, Ausführung oder Verbuchung von Zahlungen der AMA zu Lasten des EGFL und ELER haben oder haben können, ist die Einhaltung des Vieraugenprinzips durch Paraphierung einer anderen Mitarbeiterin/eines anderen Mitarbeiters zu dokumentieren. Gleiches gilt für „negative Ausgaben“, wie erhobene Abgaben, verfallene Sicherheiten und zurückgezahlte Beträge, die die AMA im Rahmen des EGFL und ELER einzuziehen hat.

4.2 Wenn ausnahmsweise eine der mir vorbehaltenen Angelegenheiten der Z 2c), d), f), g), h) und i) gemäß Z 3.1 selbständig behandelt wird, ist zur Bestätigung, dass eingegangene Verpflichtungen im aktuellen Finanzplan gedeckt sind, eine Mitzeichnung durch die Leitung der für Finanzen zuständigen Abteilung oder des zuständigen Referates erforderlich.

4.3 Für Presseinformationen (Z 2j) ist bei Anwendung der Z 3.1. eine Koordinierung mit der Bereichsleitung Öffentlichkeitsarbeit in der Stabstelle Zentrale Dienste erforderlich.

5. Jederzeitige Widerruflichkeit

Das Weisungsrecht der Vorgesetzten wird durch diese Ermächtigung nicht berührt. Diese sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, jede zur selbständigen Erledigung übertragene Angelegenheit an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 6

Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung innerhalb des GB II

Entscheidung vorzubehalten. Insbesondere erfolgt die Zeichnung durch den jeweiligen Vorgesetzten dann, wenn im Verhinderungsfall keine andere Vertretungsregel festgelegt ist.

6. Unterfertigung

Die Unterfertigung erfolgt mit folgender Angabe:

"Für das Vorstands-Mitglied des GB II"

Dann folgt die Unterschrift mit lesbarer Beifügung des Namens.

7. Wirksamkeit

Diese Neuregelung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung, Verlautbarung Nr. 11 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 30.12.2014, außer Kraft.

Der Vorstand für den GB II

Dipl.-Ing. GRIESMAYR

Nr. 7

Neuregelung der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung hinsichtlich der Stabstellen des Vorstandes

Beginnend mit 01.06.2025 regelt der Vorstand die Übertragung von Zeichnungsbefugnissen innerhalb seines Aufgabengebietes wie folgt neu:

1. Grundsatz

Gemäß § 24 Abs. 4 AMA-Gesetz 1992 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes werden an alle Leiterinnen und Leiter von Stabstellen des Vorstandes grundsätzlich alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zur selbständigen Zeichnung übertragen.

2. Ausnahmen

Folgende Fälle sind durch diese Zeichnungsbefugnis nicht erfasst:

- a. Alle Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden oder einzelner Vorstandsmitglieder gemäß Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes, da sie nicht zum Bereich des Kollegialorgans Vorstand gehören.
- b. Anträge bei anderen Behörden, gerichtet auf die Erlassung von Bescheiden welcher Art auch immer; Entscheidung, ob sich die AMA in ein Gerichtsverfahren einlässt oder gegen Bescheide Rechtsmittel welcher Art auch immer ergreift; Abschluss von Verträgen im Haushaltsbereich der AMA.
- c. Alle Fälle, in denen für den AMA-Haushalt Rechte und Pflichten entstehen, vor allem in finanzieller Hinsicht, ausgenommen
 - aa. wenn für die Stabstellen des Vorstandes ein ausdrücklich als solches bezeichnetes eigenes Budget besteht,
 - bb. wenn es sich um Druckaufträge für automatisiert erstellte Schriftstücke für die duale Zustellung handelt.
- d. Ratenzahlungen und Stundungen.
- e. Buchungsanweisungen.
- f. Anforderung von Geldmitteln.

Übertragung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall

- g. Anforderung von Investitionen bei der zuständigen Organisationseinheit in der AMA, soweit diese nicht budgetiert oder grundsätzlich genehmigt sind.
- h. Schriftverkehr mit Ministerien, Bundesorganisationen und anderen Organisationen in Grundsatzangelegenheiten oder in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.
- i. Stellungnahmen an die Volksanwaltschaft und zu parlamentarischen Anfragen.
- j. Presseinformationen durch andere Stabstellen als die Stabstelle Zentrale Dienste, Bereich Öffentlichkeitsarbeit.
- k. Stellungnahmen der Stabstelle Interne Revision zu Prüfungen der AMA durch externe Prüfstellen, einschließlich Übermittlung von Datenträgern.

3. Sonderfälle

Von den vorbehaltenen Fällen (Z 2) werden folgende Ausnahmeregelung bestimmt:

3.1 Abweichend von Z 2 sind – ausgenommen Banküberweisungen – die Leiterinnen und Leiter der Stabstellen des Vorstandes zur Zeichnung dann berechtigt und verpflichtet, wenn beide Vorstandsmitglieder – aus welchem Grund auch immer – abwesend sind und gleichzeitig bis zur Rückkehr eines Vorstandsmitgliedes mit der Durchführung der oben unter 2b) bis 2k) genannten Aufgaben – ausgenommen Banküberweisungen – nicht zugewartet werden kann.

Für Angelegenheiten der Z 2b), c), e), f), g) und h) ist für eine selbständige Zeichnung weitere Voraussetzung, dass nur Verpflichtungen für das laufende Wirtschaftsjahr eingegangen werden dürfen, die durch den geltenden Finanzplan gedeckt sind.

3.2 Für Banküberweisungen ist die Leitung der für Recht und Finanzen zuständigen Abteilung sowie die Leitung der Abteilung 3 gemeinsam zeichnungsbefugt, wenn ein Vorstandsmitglied oder beide Vorstandsmitglieder – aus welchem Grund auch immer – abwesend sind und gleichzeitig bis zur Rückkehr nicht zugewartet werden kann.

In den Fällen 3.1 und 3.2 ist der Vorstand umgehend im Nachhinein zu informieren.

4. Vieraugenprinzip

- 4.1 Bei allen schriftlichen Ausfertigungen, die einen Einfluss auf die Bewilligung, Ausführung oder Verbuchung von Zahlungen der AMA zu Lasten des EGFL und ELER haben oder haben können, ist die Einhaltung des Vieraugenprinzips durch Paraphierung einer anderen Mitarbeiterin/eines anderen Mitarbeiters zu dokumentieren. Gleiches gilt für „negative Ausgaben“, wie erhobene Abgaben, verfallene Sicherheiten und zurückgezahlte Beträge, die die AMA im Rahmen des EGFL und ELER einzuziehen hat.
- 4.2 Wenn ausnahmsweise eine der dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten der Z 2b), c), e), f), g) und h) gemäß Z 3.1 selbständig behandelt wird, ist zur Bestätigung, dass eingegangene Verpflichtungen im aktuellen Finanzplan gedeckt sind, eine Mitzeichnung durch die Leitung der für Finanzen zuständigen Abteilung oder des zuständigen Referates erforderlich.
- 4.3 Für Presseinformationen (Z 2j) ist bei Anwendung der Z 3.1. eine Koordinierung mit der Bereichsleitung Öffentlichkeitsarbeit in der Stabstelle Zentrale Dienste erforderlich.

5. Jederzeitige Widerruflichkeit

Das Weisungsrecht der Vorgesetzten wird durch diese Ermächtigung nicht berührt. Diese sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, jede zur selbständigen Erledigung übertragene Angelegenheit an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten. Insbesondere erfolgt die Zeichnung durch den jeweiligen Vorgesetzten dann, wenn im Verhinderungsfall keine andere Vertretungsregel festgelegt ist.

6. Unterfertigung

Die Unterfertigung erfolgt mit folgender Angabe:

"Für den Vorstand"

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 7

Übertragung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall

Dann folgt die Unterschrift mit lesbarer Beifügung des Namens.

7. Wirksamkeit

Diese Neuregelung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung, Verlautbarung Nr. 12 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 30.12.2014, außer Kraft.

Der Vorstand

Mag.^a KARASZ

Dipl.-Ing. GRIESMAYR

Nr. 8

Übertragung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall

Beginnend mit 01.06.2025 regelt der Vorstandsvorsitzende für seinen Verhinderungsfall die Übertragung von Zeichnungsbefugnissen wie folgt:

1. Die Leitung der für Recht und Finanzen zuständigen Abteilung sowie die Leitung der Abteilung 3 sind gemäß § 24 Abs. 4 AMA-Gesetz 1992 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes gemeinsam zur selbständigen Behandlung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden (§ 2 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes) dann berechtigt und verpflichtet, wenn sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch das Vorstands-Mitglied für den GB I – aus welchem Grund auch immer – abwesend sind und gleichzeitig bis zur Rückkehr eines Vorstandsmitgliedes mit der Durchführung bestimmter Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden nicht zugewartet werden kann.
2. Wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 auch eine der Leitungen der dort genannten Abteilung abwesend ist, treten die anderen Abteilungsleitungen der AMA in der Reihenfolge ihres Diensteintrittes bei der AMA bzw. ihrer Vorgängerorganisationen an deren Stelle.
Dies gilt nicht für Banküberweisungen.
3. Allfällige Verpflichtungen dürfen nur für das laufende Wirtschaftsjahr eingegangen werden und müssen durch den geltenden Finanzplan gedeckt sein.
In jedem Fall ist der Vorstandsvorsitzende umgehend im Nachhinein zu informieren.
4. Die Unterfertigung erfolgt mit folgenden Angaben:

„Für den Vorstandsvorsitzenden“

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 8

Übertragung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall

Dann erfolgt die Unterschrift mit leserlicher Beifügung der Namen der handelnden Abteilungsleitungen.

5. Diese Regelung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung, Verlautbarung Nr. 1 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 20.01.2015, außer Kraft.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. GRIESMAYR

Nr. 9

Übertragung der Aufgaben des Vorstandes in dessen Verhinderungsfall

Beginnend mit 01.06.2025 regelt der Vorstand für seinen Verhinderungsfall die Übertragung von Zeichnungsbefugnissen wie folgt:

1. Die Leitung der für Recht und Finanzen zuständigen Abteilung sowie die Leitung der Abteilung 3 sind gemäß § 24 Abs. 4 AMA-Gesetz 1992 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes gemeinsam zur selbständigen Behandlung der Aufgaben des Kollegialorgans Vorstand (§ 2 der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes) dann berechtigt und verpflichtet, wenn beide Vorstandsmitglieder – aus welchem Grund auch immer – abwesend sind und gleichzeitig bis zur Rückkehr eines Vorstandsmitgliedes mit der Durchführung bestimmter Aufgaben des Vorstands nicht zugewartet werden kann.
2. Wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 auch eine der Leitungen der dort genannten Abteilung abwesend ist, treten die anderen Abteilungsleitungen der AMA in der Reihenfolge ihres Diensteintrittes bei der AMA bzw. ihrer Vorgängerorganisationen an deren Stelle.
Dies gilt nicht für Banküberweisungen.
3. Allfällige Verpflichtungen dürfen nur für das laufende Wirtschaftsjahr eingegangen werden und müssen durch den geltenden Finanzplan gedeckt sein.
In jedem Fall ist der Vorstand umgehend im Nachhinein zu informieren.
4. Die Unterfertigung erfolgt mit folgenden Angaben:

„Für den Vorstand“

Dann erfolgt die Unterschrift mit leserlicher Beifügung der Namen der handelnden Abteilungsleitungen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 10

Bestellung von Herrn Andreas Gollner zum Ersatzmitglied des AMA-Verwaltungsrates

5. Diese Regelung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung, Verlautbarung Nr. 2 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 20.01.2015, außer Kraft.

Der Vorstand

Mag.^a KARASZ

Dipl.-Ing. GRIESMAYR

IMPRESSUM

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien
UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: +43 50 3151 - 0
Fax: +43 50 3151 - 299
E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

- Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I
- Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

<Signatur>